

Beschlussempfehlung

des Innen- und Kommunalausschusses

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der
SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 6/1840 -**

Thüringer Gesetz zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene

Berichterstatter: Abgeordneter Adams

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 45. Sitzung am 17. März 2016 wurde der Gesetzentwurf an den Innen- und Kommunalausschuss - federführend - sowie an den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz überwiesen.

Der federführende Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 14. April 2016, in seiner 24. Sitzung am 21. April 2016, in seiner 25. Sitzung am 12. Mai 2016, in seiner 26. Sitzung am 9. Juni 2016, in seiner 28. Sitzung am 16. Juni 2016 und in seiner 32. Sitzung am 22. September 2016 beraten. In seiner 25. Sitzung am 12. Mai 2016 hat der Innen- und Kommunalausschuss eine mündliche Anhörung durchgeführt. Zudem wurden die kommunalen Spitzenverbände zusätzlich zu der mündlichen Anhörung schriftlich angehört. Es bestand die Möglichkeit, im Online-Diskussionsforum des Thüringer Landtags zu Fragen des Ausschusses zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 23. September 2016 beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile "§ 31 Rechtsverordnungsermächtigung" wird gestrichen.
- b) In der Zeile "§ 32 Gleichstellungsbestimmung" wird die Ziffer "32" durch die Ziffer "31" ersetzt.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4
Beratungspflicht

Die Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreise und kreisfreien Städte berät als zentrale Stelle die nach § 2 Abs. 2 stimmberechtigten Einwohner der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte kostenfrei über die formalen Voraussetzungen eines geplanten Einwohnerantrags und die nach § 2 Abs. 1 stimmberechtigten Bürger der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte kostenfrei über die formalen Voraussetzungen eines geplanten Bürgerbegehrens, wenn dies schriftlich beantragt wird."

3. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 3 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:

"Die Eintragung ist auch gültig, wenn trotz einer nach Absatz 4 Satz 2 fehlenden Angabe die Identität des Unterschriftsleistenden eindeutig feststellbar ist."

- b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.

4. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Einwohnerantrag ist schriftlich an die Gemeinde zu richten. Die Zulässigkeit des Einwohnerantrags setzt voraus, dass er von mindestens einem vom Hundert der nach § 2 Abs. 2 stimmberechtigten Einwohner, höchstens aber von 300 der stimmberechtigten Einwohner der Gemeinde unterzeichnet sein muss."

5. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Einwohnerantrag in Landkreisen ist schriftlich an den Landkreis zu richten. Die Zulässigkeit des Einwohnerantrags in Landkreisen setzt voraus, dass er von mindestens einem vom Hundert der nach § 2 Abs. 2 stimmberechtigten Einwohner, höchstens aber von 1.000 der stimmberechtigten Einwohner des Landkreises unterzeichnet sein muss."

6. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "frühestens zwei," gestrichen.

7. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Ein Bürgerbegehren zur Abwahl des Bürgermeisters (§ 11 Abs. 2) ist zustande gekommen, wenn mindestens 35 vom Hundert der stimmberechtigten Bürger unterschrieben haben. Ein Bürgerbegehren und ein nachfolgender Bürgerentscheid zur Abwahl des Bürgermeisters richten sich im Übrigen nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Für den Bürgerentscheid zur Abwahl des Bürgermeisters gilt das in § 28 Abs. 6 ThürKO festgeschriebene Quorum von 30 vom Hundert."

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Bürger können im Weg eines Bürgerbegehrens, bei dem das Antragsverfahren nach § 12 entfällt, einen eigenen Vor-

schlag zum gleichen thematischen Gegenstand (Alternativvorschlag) mit zur Abstimmung stellen. Ein Alternativvorschlag ist zustande gekommen, wenn ihn mindestens dreieinhalb vom Hundert der stimmberechtigten Bürger, höchstens aber 3.500 der stimmberechtigten Bürger unterschrieben haben. Die Sammlungsfrist beträgt zwei Monate. Die Sammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderats für ein Ratsreferendum beginnen. Der Beginn der Sammlungsfrist ist der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. § 14 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Der Tag der Abstimmung für das Ratsreferendum kann erst nach der Entscheidung über das Zustandekommen des angezeigten Bürgerbegehrens festgelegt werden."

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Das Ratsreferendum ist frühestens einen Monat, spätestens sechs Monate nach dem jeweiligen Gemeinderatsbeschluss durchzuführen."

c) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Finden an einem Tag mehrere Bürgerentscheide zum gleichen Thema statt oder steht auch ein Alternativvorschlag zur Abstimmung, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid)."

9. Dem § 23 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Bei einem Bürgerentscheid, bei dem auch ein Alternativvorschlag zur Abstimmung steht, ist der jeweilige Antrag angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt und wenn diese Mehrheit mindestens dem nach Satz 1 anzuwendenden Quorum entspricht. Stehen an einem Abstimmungstermin mehrere Bürgerentscheide zur Abstimmung, bei denen die Stichfrage nach § 18 Abs. 7 zur Anwendung kommt, sind für die Erreichung des nach § 23 Abs. 1 notwendigen Quorums die jeweiligen Ja-Stimmen für die gemeinsam zur Abstimmung stehenden und mit der Stichfrage verbundenen Bürgerentscheide zusammenzuzählen."

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden in § 16 Satz 2 nach dem Wort "über" die Worte "das Verfahren bei" eingefügt.
2. In Nummer 2 werden in § 17 Satz 4 nach dem Wort "über" die Worte "das Verfahren bei" eingefügt.
3. In Nummer 4 werden in § 28 Abs. 6 Satz 6 nach dem Wort "über" die Worte "das Verfahren bei" eingefügt.

Dittes
Vorsitzender